

*Peter Heyer, 25. Juni 2014*  
*Entwurf eines „Standpunktes“ zur Frage des Einschulungstermins*

## **Wann sollen Kinder eingeschult werden? Soll es in Berlin bei der vergleichsweise frühen Einschulung bleiben?**

**Wie ist der Beginn der Schulpflicht in Deutschland geregelt?  
Wann werden Kinder in den verschiedenen Bundesländern  
eingeschult?**

In Deutschland ist der Beginn der Schulpflicht nicht einheitlich geregelt. Acht Bundesländer haben als Stichtag den 30. Juni (Hamburg einen Tag später). In diesen Ländern werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni (1. Juli) des Jahres sechs Jahre alt geworden sind. Dies sind Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Fünf Bundesländer haben als Stichtag den 30. September. In diesen Ländern werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September des Jahres sechs Jahre alt geworden sind. Dies sind Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Die restlichen drei Bundesländer haben abweichende Stichtage: In Thüringen werden Kinder schulpflichtig, wenn sie bis zum 1. August sechs geworden sind, in Rheinland-Pfalz bis zum 31. August und schließlich in Berlin, wenn sie bis zum 31. Dezember des Jahres sechs Jahre alt geworden sind.

Festzuhalten ist: Dreizehn von 16 Bundesländern haben den 30. Juni bzw. den 30. September als Stichtag für den Beginn der Schulpflicht; und: Berlin ist mit dem Stichtag 31. Dezember innerhalb Deutschlands eine Ausnahme.

Der Stichtag für den Beginn der Schulpflicht ist allerdings nicht identisch mit dem Termin der Einschulung. Kinder können auf Antrag früher eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt und später eingeschult werden. Solche Abweichungen des Einschulungstermins vom Termin des Beginns der Schulpflicht werden in allen

Bundesländern in der Regel relativ flexibel gehandhabt; sie erfolgen meist auf Antrag der Eltern.

### **Soll es beim Beginn der Schulpflicht bei diesem Termindurcheinander bleiben?**

Ich denke, es wird vermutlich bis auf weiteres dabei bleiben, weil in Deutschland solche Fragen aufgrund der Kulturhoheit der Länder in den einzelnen Landesverfassungen geregelt sind und die Länder das Recht haben, auch den Beginn der Schulpflicht durch Landesgesetze zu bestimmen.

### **Soll es in Berlin bei der derzeitigen Regelung einer vergleichsweise frühen Einschulung bleiben?**

Wir halten als Grundschulverband diese Frage für relativ unwichtig. Sowohl bei früher als auch bei später Einschulung können die Bildungsprozesse von Kindern optimal gefördert werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden: Wenn Kinder früh eingeschult werden, muss Schule allerdings anders aussehen als wenn Kinder spät eingeschult werden. Die speziellen Bedürfnisse jüngerer Kinder müssen dann nämlich berücksichtigt werden. Wenn Kinder dagegen bei ihrer Einschulung älter sind und sie in der Regel länger eine Kita besuchen, müssen wiederum die Kitas anders aussehen und es muss dafür Sorge getragen werden, dass in den Kitas stärker als bisher die Bildungsprozesse der Kinder ihren Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend gefördert werden.

**Fazit:** Es spricht aus unserer Sicht nichts dafür, den derzeitigen Berliner Einschulungstichtag wieder rückgängig zu machen, es sei denn, dies geschähe im Rahmen einer Vereinheitlichung der Stichtage aller Bundesländer. Was sich dagegen ändern sollte, wurde zuvor schon angedeutet: Rahmenbedingungen wie sie für die Bildungsförderung jüngerer Kinder unerlässlich sind: zum Beispiel kleine Lerngruppen; verlässliche, kinderfreundliche und ihnen zugewandte Bezugspersonen; Pädagoginnen und Pädagogen, die gelernt haben, wie Kinder in diesem

Alter in ihrem Lernen gefördert werden können und nicht zuletzt Räume, in denen Kinder aktiv werden können und sich zu Hause fühlen.

### **Wie kam es in Berlin zur Festlegung des Einschulungstichtages auf den 31. Dezember und damit zur Einschulung weit jüngerer Kinder als in allen anderen Bundesländern?**

Diese Verlegung des Einschulungstichtages erfolgte 2005 im Rahmen vielfältiger Grundschulreformmaßnahmen. Zuvor gab es in Berlin vor allem zwei voneinander abweichende Zugänge zur Schule: Etwa eine Hälfte der Kinder besuchte eine an der Grundschule angesiedelte Vorklasse, die andere Hälfte besuchte entsprechende Vermittlungsgruppen in den Kitas. Die Vorklassen an den Grundschulen wurden von intensiv fortgebildeten Vorklassenleiterinnen geleitet, konnten allerdings nur Kinder aufnehmen, die keine Ganztagsbetreuung brauchten. Kinder, die auf eine Ganztagsbetreuung angewiesen waren mussten zwangsläufig die Vermittlungsgruppen an den Kitas für ihre Vorbereitung auf die Schule in Anspruch nehmen. Diese exklusive Ungleichheit des Zugangs zur Schule sollte dadurch aufgehoben werden, dass das Vorschuljahr für alle Kinder in zwei Halbjahre geteilt wurde: Das erste Halbjahr erfolgt seit dem an den Kitas, das zweite Halbjahr wurde in die neu geschaffene Flexible Schulanfangsphase der Grundschule integriert. Damit hatten jetzt fast alle Kinder einen gleichwertigen Zugang zur Grundschule, waren allerdings bei ihrer Einschulung ein halbes Jahr jünger als zuvor. Diese aus unserer Sicht vernünftige strukturelle Entscheidung hätte natürlich pädagogische Konsequenzen haben müssen. Ein halbes Jahr Altersunterschied bewirkt bei fünf- und sechsjährigen Kindern einen enormen Entwicklungsunterschied. Die Rahmenpläne hätten zum Beispiel den neuen Altersbedingungen entsprechend umgeschrieben, bewährte Elemente der Vorklassenpädagogik hätten aufgenommen werden müssen und auch die Klassenraumgestaltung hätte Erfahrungen der Vorklassen einbeziehen müssen. Das alles erfolgte leider nicht bzw. nicht im ausreichenden Maße. Die Grundschule arbeitete in ihrer neuen

Schulanfangsphase weitgehend weiter wie bisher, ohne zur Kenntnis zu nehmen, dass ihre Kinder jetzt ein halbes Jahr jünger sind als zuvor.